



Strafrechtsklausur
vom 24.10.2024
Przemek Stefanski

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

TK 1:
Geschehen im
Treppenhaus

TK 2:
Geschehen um
den Brand

TK 3:
Zustechen am
Auto

TK 4:
Handlungen
des Arztes



TK 1.1:
Niederschlagen
mit Flasche

TK 1.2:
Liegenlassen
des Opfers

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

Tatkomplex 1 (bzw. 1.1): Das Niederschlagen mit der Flasche

Strafbarkeit des A

A. Gem. §212 I durch Niederschlagen des N mit der Weinflasche?

(-), da er in diesem Zeitpunkt jedenfalls keinen Vorsatz zur Tötung hatte

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch Niederschlagen des N mit der Weinflasche?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Erfolg

(+), da N durch den Schlag mit der Flasche körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt wurde; dies ist auch kausal und dem A objektiv zurechenbar

b. Vorsatz

(+), da A dies in diesem Zeitpunkt billigend in Kauf genommen hat

c. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

I. Tatbestand

2. Qualifikation

a. Gefährliches Werkzeug

Jeder körperliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen

(+), da die Weinflasche durch ihr Gewicht in der Lage ist, erheblichere Verletzungen hervorzurufen

b. Lebensgefährdende Behandlung

Welcher Maßstab gilt hier?

Man kann auf eine abstrakte oder konkrete lebensgefährdende Behandlung abstellen

Vgl. zu §315c I, wo es heißt „gefährdet“; dass diese Norm ein konkretes Gefährdungsdelikt ist, bestreitet niemand

85 StGB §§ 225, 226

Telos: Opferschutz

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in milder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

I. Tatbestand

2. Qualifikation

b. Lebensgefährdende Behandlung

Ergo: Abstrakte Lebensgefährdung reicht aus;
Schlag mit Flasche auf Kopf erfüllt dies

c. Vorsatz

(+), da A beim Schlag dies wollte und wusste

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

II. Rechtswidrigkeit

Es könnte ein Rechtfertigungsgrund vorliegen; in Betracht kommt Notwehr gem. §32 I

1. Notwehrlage

(+), wenn gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des N auf A vorliegt

Hier: N wollte A erneut mit teils karzinogenem Rauch sowie Speichel anpusten, was auch nicht als Bagatelle abgewiesen werden kann; dazu war er nicht berechtigt und der Angriff stand kurz bevor

Ergo: Eine Notwehrlage lag vor

2. Notwehrhandlung

(+), wenn diese geeignet, erforderlich und geboten war

II. Rechtswidrigkeit

2. Notwehrhandlung

a. Geeignetheit

(+), da der Angriff abgewehrt werden konnte

b. Erforderlichkeit

(+), da kein relativ milderes Mittel vorhanden war; A war N insbesondere körperlich deutlich unterlegen

c. Gebotenheit

Grds: In der Regel liegt Gebotenheit vor

Ausn: Sozialethische Erwägungen, nach denen man unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles zum Ergebnis kommt, dass das „Opfer“ den Angriff zu dulden hatte

II. Rechtswidrigkeit

2. Notwehrhandlung

c. Gebotenheit

Hier: Handlung geboten, da eine Abwägung der Interessen grds. nicht stattfindet und A kein verwerfliches Vorverhalten zeigt

d. Zwischenergebnis

Eine Notwehrhandlung liegt vor

3. Subjektives Rechtfertigungselement

Ist dies überhaupt notwendig?

Kann dahinstehen, da A sich verteidigen wollte

4. Zwischenergebnis

Die Tat ist nicht rechtswidrig begangen worden

II. Rechtswidrigkeit (-)

III. Ergebnis

A macht sich nicht gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 strafbar

C. Gem. §222 durch Niederschlagen des N mit der Weinflasche?

(-), da auch hier Rechtfertigung vorliegt

D. Endergebnis

Im ersten TK macht sich A nicht strafbar

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

Tatkomplex 2 (bzw. 1.2): Das Liegenlassen des N

Strafbarkeit des A

A. Gem. §§212 I, 13 I durch Liegenlassen des N?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

(+), N ist tot

b. Unterlassen trotz Rettungsmöglichkeit

(+), da A den N zumindest von der Tür hätte wegziehen können

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Quasi-Kausalität

(+), da der Erfolg wahrscheinlich ausgeblieben wäre, hätte A den N anders hingelegt

d. Garantenstellung

(+) wenn A eine besondere Pflichtenstellung



m, weshalb er e
achbarschaftsv
Garantenstellun
; A könnte aber
z sein
tmäßigkeit des
haltens



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Garantenstellung

P: Rechtmäßigkeit des pflichtwidrigen Vorverhaltens

E.A.:

- Durch Gegenangriff endet die Gefahr; Notwehr erstreckt sich nicht auf späteres Fehlverhalten
- Gefahr der Selbstjustiz
- Zumutbarkeit = Frage der Schuld

A.A.:

- E.A. führe dazu, dass Handlung rechtswidrig und rechtmäßig sein könnte (künstliche Aufspaltung)
- Opfer nicht schutzwürdig
- Keine Strafbarkeitslücke, da §323c

Ergo: A ist kein Garant

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Garantenstellung (-)

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

A macht sich nicht gem. §§212 I, 13 I strafbar

B. Gem. §221 I Nr. 2, III durch Liegenlassen des N?

(-), da auch hierfür die Garantenstellung fehlt

C. Gem. §323c durch Liegenlassen des N?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Unglücksfall liegt vor und A hat eine Hilfestellung unterlassen; da N gestorben ist, war diese auch erforderlich

War dem A die Hilfeleistung auch zumutbar?

Idee: siehe obige Argumentation

Aber: Bei §323c handelt es sich um die allgemeine Hilfepflicht, die jedermann zu erfüllen hat

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da A dies erkannte und billigte

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §323c strafbar

D. Endergebnis

A macht sich lediglich gem. §323c strafbar

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

Tatkomplex 3: Das Geschehen um den Brand

Strafbarkeit der E

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I durch Entzünden der Zeitungen?

(-), da kein Tötungsvorsatz

B. Gem. §306a I Nr. 1 durch Entzünden der Zeitungen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

(+), da es sich um Räumlichkeiten handelt, die der Wohnung von Menschen dienen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

(+), wenn **Inbrandsetzen vorliegt**

Hier: (+), da u.a. die Türschwelle vom Brand erfasst wurde

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), E handelte vorsätzlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

(+), wenn wesentliche Teile des Objekts derart vom Feuer betroffen sind, dass sie ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennen

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

E macht sich gem. §306a I Nr. 1 strafbar

C. Gem. §306b II Nr. 3 durch Entzünden der Zeitungen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand

(+), s.o.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verhinderung von Löscharbeiten

Hier: E entfernte die Batterien aus einem Rauchmelder, sodass Gefahr bestand, dass Löschung zumindest verzögert wird

Aber: Restriktive Auslegung angezeigt, da hohe Strafandrohung; es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden
Bloßes Entfernen der Batterien lässt nicht vermuten, dass die Löscharbeiten derart verzögert wurden, dass von vergleichbarem Unwertgehalt die Rede sein kann

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verhinderung von Löscharbeiten (-)

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

E macht sich nicht gem. §306b II Nr. 3 strafbar

D. Gem. §306b II Nr. 3, 22, 23 I durch Entzünden der Zeitungen?

D. Gem. §306b II Nr. 3, 22, 23 I durch Entzünden der Zeitungen?

(-), E's Vorsatz richtete sich nicht darauf, die Löscharbeiten zu erschweren, sondern unerkannt davon zu kommen

E. Gem. §306 I Nr. 1 durch Entzünden der Zeitungen?

(+), jedoch tritt diese Tat hinter der besonders schweren Brandstiftung zurück

F. Gem. §305 I bzw. §303 I durch Entzünden der Zeitungen?

(+), tritt jedoch ebenfalls zurück

G. Gem. §303 I, indem das Inventar durch Entzünden der Zeitungen vom Feuer umfasst wurde?

(+), da fremde Sachen beschädigt wurden; Strafantrag wurde gestellt

H. Endergebnis

E macht sich gem. §306a I Nr. 1 und §303 I (am Inventar) strafbar; beide Taten stehen zueinander in Tateinheit, §52

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

Tatkomplex 4: Das Geschehen am Auto

Strafbarkeit des A

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I durch Stich gegen O?

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

Keine Angaben zur Vorstellung des A; potenzielle Gefährlichkeit kann jedoch Indiz für Vorsatz sein
Hier: auch diesbezüglich keine Angaben

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

I. Tatbestand (-)

II. Ergebnis

A macht sich nicht gem. §§212 I, 22, 23 I strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, 3, 5 durch Stich gegen O?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

(+), Stich stellt körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung dar; A handelte zudem vorsätzlich

2. Qualifikation

a. §224 I Nr. 2 Var. 1

(+), Messer = gefährliches Werkzeug

I. Tatbestand

2. Qualifikation

a. §224 I Nr. 2 Var. 1 (+)

b. §224 I Nr. 3

(+), wenn ein hinterlistiger Überfall vorliegt

Hier: (-), da A den O nicht planmäßig in eine Situation brachte, in der ein Angriff unvorhersehbar war

c. §224 I Nr. 5

(+), s.o.

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikationen der Nr. 2 und 5 sind erfüllt

(+), wenn ein unvorhergesehener Angriff zulasten des Opfers ausgeführt wird, nachdem der Täter diesen unter planmäßiger berechnender Absicht verdeckt hat

I. Tatbestand

2. Qualifikation (+)
3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

(-), da schon kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorlag

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

(+), wenn sich der Täter einen Sachverhalt vorstellt, bei dessen Vorliegen er gerechtfertigt wäre

Ergo: wir prüfen eine hypothetische Rechtfertigung

1. Hypothetische Notwehrlage

(+), A stellte sich eine Sachbeschädigung des O vor

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

1. Hypothetische Notwehrlage (+)

2. Hypothetische Notwehrhandlung

Die Handlung müsste zudem (hypothetisch) geeignet, erforderlich und geboten sein

Hier: (-), da A zu schnell zum Messer griff; er hätte zumindest den Angriff vorher androhen oder eine Körperstelle aussuchen können, die nicht so sensibel ist

Ergo: Die (hypothetische) Notwehrhandlung war nicht erforderlich

3. Zwischenergebnis

Ein ETBI scheidet aus

III. Erlaubnistatbestandsirrtum (-)

IV. Schuld

A dachte, er handelt im Einklang mit der Rechtsordnung

Idee: §17 S. 1?

Nein, denn er hätte nachdenken und zu dem Schluss kommen können, dass ein sofortiges Zusteichen nicht von der Rechtsordnung gedeckt ist bzw. andere Mittel vorhanden sind, um seine Rechte zu verteidigen

V. Ergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 strafbar

C. Endergebnis

A macht sich nur gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, Var. 1, Nr.5 strafbar

Frage: Strafbarkeit von A, C und E

Tatkomplex 5: Die Verordnung von Medikamenten

Strafbarkeit des C

A. Gem. §212 I durch Verordnung der Pflaster?

(-); zwar kannte C die Gefahren, jedoch hat er den Tod nicht billigend in Kauf genommen

B. Gem. §§223 I, 227 I durch Verordnung der Pflaster?

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

a. Erfolg

(+), im Tod steckt §223 I auch drin

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

a. Erfolg (+)

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

Kausalität liegt vor; hätte er die Pflaster nicht verordnet, wäre F noch am Leben

Ist die Tat dem C auch objektiv zurechenbar?

P: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

C injiziert nicht den Wirkstoff, das macht die F selbständig

Grds: Eine bloße Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung des Erfolgs reicht nicht aus

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

P: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Grds: Eine bloße Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung des Erfolgs reicht nicht aus

Ausn: Täter hat überlegenes Wissen und Opfer ist diesem somit ausgeliefert

Hier: Zwar hat C als praktizierender Arzt einen überlegenen Wissensstand, jedoch ist F seit Jahren drogenabhängig und kann das Risiko einschätzen

Aber: Durch die Abhängigkeit kann F u.U. bestimmte Sachverhalt nicht richtig einordnen

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

P: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Aber: Durch die Abhängigkeit kann F u.U. bestimmte Sachverhalt nicht richtig einordnen
Jedoch würde eine generelle Rücksichtnahme hinsichtlich Abhängigen zu einer uferlosen Strafbarkeit führen

Ergo: Der Erfolg ist dem C nicht objektiv zurechenbar

c. Zwischenergebnis

Das Grunddelikt ist nicht erfüllt

I. Tatbestand

1. Grunddelikt (-)
2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

C macht sich nicht gem. §§223 I, 227 I strafbar

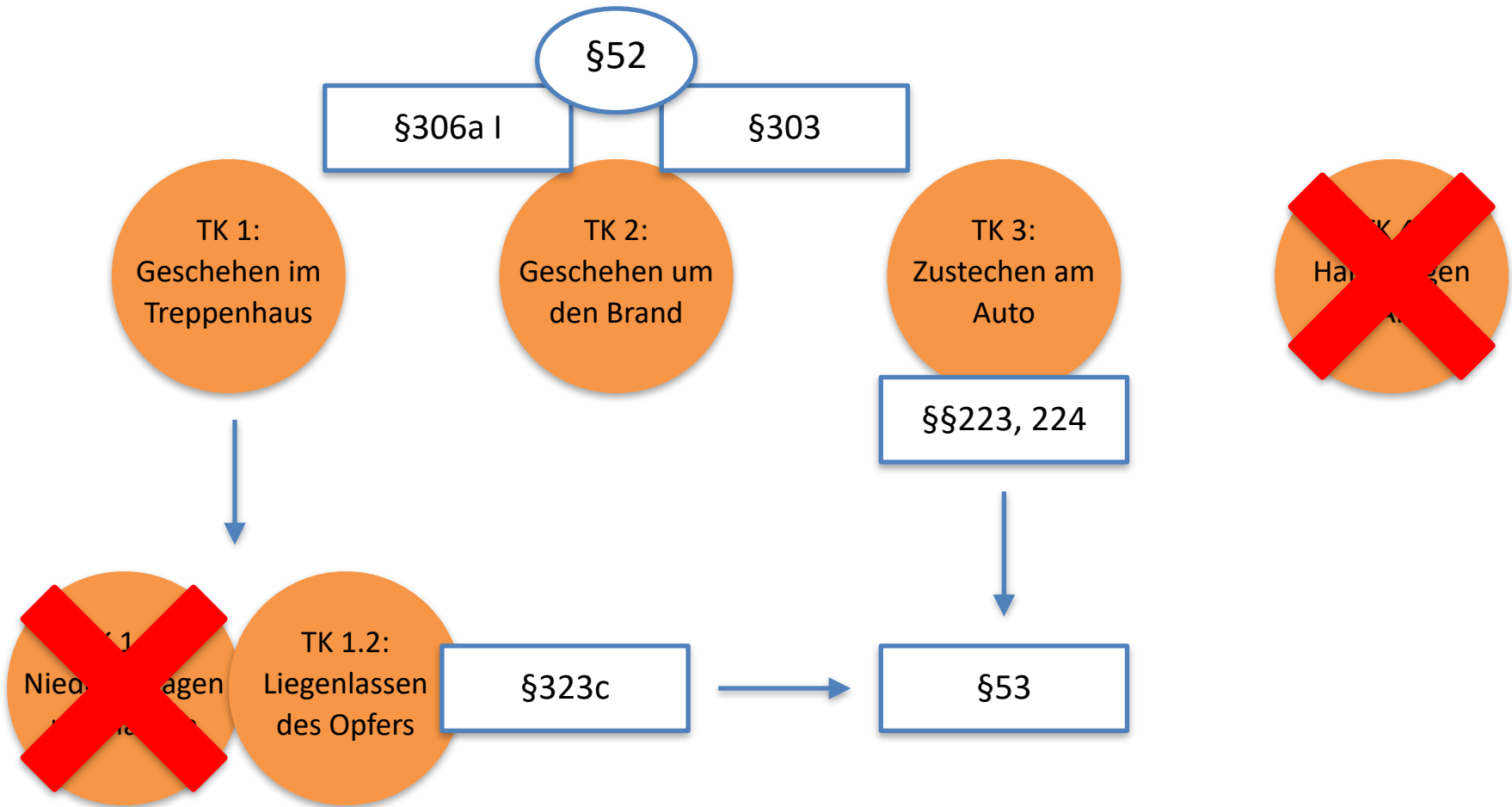
C. Gem. §222 durch Verordnung der Pflaster?

(-), da eigenverantwortliche Selbstgefährdung der F

D. Endergebnis

C macht sich nicht strafbar

Konkurrenzen





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**